

## Merkblatt für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Für das Abbrennen von Osterfeuern ist folgendes zu beachten:

1. Ein Brauchtumsfeuer kann genehmigt werden, wenn es sich um eine öffentlich zugängliche Veranstaltung handelt oder die Beantragung durch eine Organisation z. B. ein Verein oder eine Nachbarschaftsgemeinschaft erfolgt.  
Bei einer Nachbarschaftsgemeinschaft sind mindestens 10 Nachbargrundstücke zu benennen und die entsprechenden Unterschriften vorzulegen.
2. Das Feuer darf **nicht** abgebrannt werden
  - a) auf moorigem Untergrund
  - b) in Naturschutzgebieten
  - c) in Bereichen von Naturdenkmälern
  - d) bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind
3. Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - 40 m zu Flurgehölze
  - 50 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen
  - 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung
  - 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, öffentlichen Verkehrsflächen, Energieversorgungsanlagen, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Wäldern, Heiden, Wallhecken, entwässerten Mooren, Zeltplätzen und andere Erholungseinrichtungen
  - 300 m zu Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
4. Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.
5. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl, usw.) angefacht oder unterhalten werden.
6. Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu erhalten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
7. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklungen entstehen.